



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief                      Dezember 2010

#### Zum Inhalt des Rundbriefes:

1. . Elternassistenz für Menschen mit Behinderungen .....	1
2... Bericht von der Fachtagung „Elternschaft- wie es Eltern schaffen“ der Diakonie Sachsen3	
3. Die theoretische und praktische institutionelle Wahrnehmung und Sicherung des Kindeswohls bei einer geistigen Behinderung der Eltern .....	4
4... Leben in zwei Familien .....	11
5... Vier Eltern und ein Kind - Erfahrungen einer Pflegemutter.....	13
6. Bericht vom Treffen des Netzwerks Leichte Sprache in Timmendorfer Strand vom 14.11.-16.11. 2010 .....	15
7... Buchtipp .....	16
8... Ankündigung von Veranstaltungen.....	17

\*\*\*\*\*

#### 1.        **Elternassistenz für Menschen mit Behinderungen**

Marion Michel

Am 4. November beriet der Sächsische Landtag über einen Antrag der FDP zur Gewährleistung von Elternassistenz als trägerübergreifende Komplexleistung, den Anja Jonas vorstellte. In ihrer Begründung heißt es, „Auch Eltern mit Behinderungen wollen den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht werden, sie wollen ihrem eigenen Anspruch gerecht werden und sie wollen der Außenwelt beweisen, dass sie trotz ihrer Behinderung hervorragende Mütter oder Väter sein können, was auch völlig außer Frage steht. ...Wie wichtig diese personelle Assistenz ist, wird um so klarer, als behinderte Väter und Mütter zu einer der am strengsten kontrollierten und überwachten Elterngruppe in unserer Gesellschaft gehören. An sie werden bisweilen höhere Maßstäbe angelegt als an alle anderen Eltern. ... Das Angebot einer personellen Assistenz entlastet Eltern und unterstützt damit auch das Kind. Die Eltern erziehen ihr Kind nach den eigenen Vorstellungen, bleiben Hauptbezugsperson und das kindliche Erleben bleibt durch altersgerechte Aktivitäten gewährleistet. Das Kind hat die Chance, sich wie jedes andere Kind auch zu entwickeln. Assistenten können all das tun, was Mutter oder Vater behinderungsbedingt nicht selbst tun können. Die Erziehungsaufgabe bleibt ganz klar bei den Eltern selbst...“

Horst Wehner (Die Linke) verwies in seinem Redebeitrag darauf, dass zwar im Grundgesetz das Recht jedes Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie der Schutz der Familie und der Kinder fest verankert sind und das SGB IX die Selbstbestimmung und das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe fordere, aber der Alltag behinderter Eltern oft anders aussieht, weil gesetzlicher Anspruch und Bewilligungsverfahren weit auseinander klaffen. Er betonte „Es erscheint oftmals einfacher, mit der Kraft des Gesetzes die Sicherung der Teilhabe auszuhebeln. Denn es kommt noch leider allzu häufig vor, dass sich Menschen mit Behinderungen Bevormundungen gegenübersehen und sich gefallen lassen müssen, dass ihnen die Kinder weggenommen werden.“ Neben der Bewilligung der Elternassistenz fordert er aber



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

weitere Schritte, so „...die Qualifizierungspflicht für Mitarbeiter in den Behörden, also den Jugendämtern, in den allgemeinen Sozialdiensten, aber auch die Qualifizierung der Juristen und Gutachter, die Entscheidungen über Behinderte treffen, der Aufbau von Projekten, begleitete Elternschaft, der Aufbau von wohnortnahen Angeboten für ambulantes oder stationäres betreutes Wohnen.“

Auch Hanka Kliese (SPD) unterstützte in ihrem Beitrag den Antrag der FDP, verwies darin auf die UN-Konvention und deren Umsetzung. Sie stellte die Frage, wie dieser Antrag finanziell umgesetzt sein soll, denn in der aktuellen Haushaltsdebatte werden gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Mittel deutlich gekürzt und damit die Leistungen in diesem Bereich eingeschränkt. Sie forderte „den Antrag nicht als Alibi dafür zu betrachten, in diesem Bereich dann nichts mehr tun zu müssen, sondern als Beginn eines langen Weges, der unser aller Energie, Langmut, politischen Willen und auch Zusammenarbeit erfordern wird...“

Elke Hermann (Die Grünen) verwies auf ein besonderes Problem, dem behinderte Eltern in Gerangel zwischen den Zuständigkeiten von Jugend- und Eingliederungshilfe gegenübersehen, wenn das Kind aus der Familie heraus genommen wurde: „...Die Hilfe nach dem SGB IX ist nur an die Person gebunden, aber nicht an die Elternschaft. Das heißt, die Eltern bekommen auch keinerlei Unterstützung, um sich Fähigkeiten anzueignen oder ihre Situation zu verändern, damit Elternschaft im Weiteren wieder möglich wird, weil das überhaupt kein Thema mehr ist.“ Die trägerübergreifende Komplexleistung Elternassistenz, also die Verbindung vom SGB VIII zum SGB IX, sieht sie namens ihrer Fraktion als einen Schritt in die richtige Richtung.

Oliver Wehner (CDU) betonte ebenfalls die Problematik unklarere gesetzlicher Regelungen im Rehabilitationsrecht, der Eingliederungs- sowie Kinder- und Jugendhilfe. „Die Leistungsträger begegnen den Eltern oft mit Vorbehalten. Um diese Vorbehalte abzubauen, bedarf es vor allem der Aufklärung und Information, und zwar sowohl aufseiten der Träger als auch der Leistungsempfänger.“ Er forderte neben einer Klärung der gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene eine klare Zuständigkeit der Träger, um Eltern trägerübergreifend betreuen zu können, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Elternassistenz nutzbar zu machen, Information und Aufklärung sowie präventive Maßnahmen zur Betreuung bei der Erziehung der Kinder, um Kindeswegnahmen durch das Jugendamt nur als letztes Mittel einsetzen zu müssen.

In der Stellungnahme der Staatsregierung zum Antrag auf Elternassistenz als trägerübergreifende Komplexleistung betonte Christine Clauß, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz, dass es nicht sein darf, „...dass dieser Zuständigkeitskonflikt zulasten der behinderten Mütter und Väter geht. Deshalb fördern wir mit Personalstellen das benannte Kompe-



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 8. Rundbrief Dezember 2010

---

tenzzentrum in Leipzig.“ Mit Bezug auf die im Antrag geforderte Klärung auf Bundesebene hob sie hervor: “Im Auftrag der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugend- und Familienkonferenz befasst sich derzeit eine Unterarbeitsgruppe mit dem Handlungsbedarf im Bereich der Elternassistenz. Ein abschließender Bericht soll im nächsten Jahr vorgelegt werden. In einem Zwischenbericht sieht die Arbeitsgruppe momentan keine unmittelbare Notwendigkeit, den Leistungstatbestand der Elternassistenz umfassend gesetzlich neu zu regeln. Das bestehende Recht enthalte sowohl im SGB XII als auch im SGB VIII mehrere Leistungstatbestände, die vorwiegend zum Zuge kommen können. Maßgeblich seien die individuelle Situation der behinderten Eltern sowie der familiäre Kontext.“

Nach drei Diskussionsrunden wurde der Antrag einstimmig, mit einigen Stimmenthaltungen angenommen. Das gesamte Protokoll der Debatte ist im Internet abrufbar unter folgendem Link: <http://edas.landtag.sachsen.de/> Parlamentsdokumentation ☰ Sprechbeiträge

(Antr CDU, FDP 25.10.2010 Drs 5/3997; **PIPr 5/24 S. 2173-2174**).

Elternassistenz als trägerübergreifende Komplexleistung fand somit die breite Zustimmung der Abgeordneten im Sächsischen Landtag. Die besondere Problematik, vor der Eltern mit Handicaps stehen, wurde fraktionsübergreifend sehr treffend eingeschätzt. Bleibt für uns als Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen zu analysieren, wie sich Träger der Eingliederungs- sowie der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungserbringer zusammen finden, um Eltern mit Behinderungen die Unterstützung bei der Familiengründung und der Betreuung ihrer Kinder zukommen zu lassen, die notwendig ist. Wir werden diesen Prozess wissenschaftlich begleiten.

Gegenwärtig erarbeiten wir Aus- und Weiterbildungskonzepte für den von Horst Wehner angesprochenen Personenkreis sowie zur Elternassistenz. Wir werden im Rundbrief über die Ergebnisse berichten.

\*\*\*\*\*

### **2. Bericht von der Fachtagung „Elternschaft- wie es Eltern schaffen“ der Diakonie Sachsen**

Marion Michel

Am 26. November fand in Radebeul eine Fachtagung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Behindertenhilfe der Diakonie Sachsen statt, an der ca.50 Gäste teilnahmen. Im Rahmen dieser Veranstaltung hatte ich Gelegenheit, ausführlich unsere Arbeit sowie aktuelle Forschungsergebnisse zu den Themen Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft vorzustellen. Da wir aktuell sehr aufwändig den Kampf einer geistig behinderten Mutter um Veränderungen im Umgangsrecht mit ihrem seit dem Säuglingsalter fremd untergebrachten Kind un-



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

terstützen, waren für mich die Beiträge mehrerer Praxisvertreter von besonderem Interesse, die von gelungenen Eltern-Kind-Beziehungen bei Eltern mit geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen berichteten. Zu nennen wären die Beiträge zum Thema „Stolpersteine - Hilfen aus einer Hand“ aus Rothenburg (Frau Neu) und Zwickau (Frau Poley und Frau Müller). In vier Workshops wurden die angeschnittenen Fragen vertiefend diskutiert. Themen der Workshops waren

- Wie viel Unterstützung hält eine Familie mit Handicaps aus?
- Alle an einen Tisch – interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Betty und Hans bekommen ein Kind –Ideenkonferenz unter dem Blick des Artikel 23 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung;
- Elternführerschein (Projekt Stattrand Weißwasser).

Im Ergebnis der Diskussion zeigte sich, dass es noch zu oft vom Engagement der jeweils handelnden Personen abhängt, ob Eltern mit geistigen oder seelischen Behinderungen ihre Kinder weitgehend selbst betreuen können oder ob eine Trennung der Familie erfolgt. Besonders im Workshop zum Artikel 23 wurde deutlich, dass Mitarbeiter sozialer Dienste und Ämter oft über die Köpfe der behinderten Eltern hinweg reden. Mit Fachausdrücken überfrachtet wird über die Zukunft der Betroffenen gesprochen, ohne dass diese selbst die Chance haben, sich in diesen Prozess einbringen zu können. Im Artikel 23 der UN-Konvention, Absatz 1b heißt es, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, dass „das Recht behinderter Menschen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information, Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte bereitgestellt werden“. Das bedeutet aber auch, dass die Information in einer für sie zugänglichen Form erfolgen soll. Mit anderen Worten, in allen Gesprächen mit Menschen mit Lernschwierigkeiten sollte für Mitarbeiter sozialer Dienste und Ämter Leichte Sprache zur Selbstverständlichkeit werden, damit betroffene Eltern auf Augenhöhe mit verhandeln können. Auch das gehört dazu, wenn es um Chancengleichheit behinderter Eltern geht.

Wie sagte Hanka Kliese in ihrem Beitrag zur Elternassistenz - es ist der „Beginn eines langen Weges, der unser aller Energie, Langmut, politischen Willen und auch Zusammenarbeit erfordern wird“.

\*\*\*\*\*

### 3. Die theoretische und praktische institutionelle Wahrnehmung und Sicherung des Kindeswohls bei einer geistigen Behinderung der Eltern

Anja Seidel



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief Dezember 2010

---

In den letzten Jahren hat sich die allgemeine Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft gewandelt. Unterstützt von politischen Interventionen wie der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland 2009 ist das Recht auf Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen nun gesetzlich verankert. Ein weiterhin kontrovers diskutierter Teilbereich innerhalb der Inklusionsdebatte bleibt die Elternschaft von Menschen mit geistigen Behinderungen.

Die wissenschaftliche Literatur bietet einen Überblick über den Wandel im Umgang mit dem Kinderwunsch geistig behinderter Paare (Pixa-Kettner: 2006). Bis vor wenigen Jahrzehnten vertraten Professionelle aus der Behindertenhilfe, Wissenschaftler und auch die Gesellschaft die Auffassung, eine geistige Behinderung schließe eine gelungene Elternschaft von vorn herein aus.

Als richtungweisend beschreibt Prangenberg vier zentrale Annahmen über die Elternschaft von geistig behinderten Menschen. Diese vier Mythen hielten sich seit rund einhundert Jahren bis in die neunziger Jahre hinein hartnäckig. Verschiedene Studien schienen die Annahmen zu belegen (Prangenberg in Pixa-Kettner: 2006). So herrschte lange Zeit das Klischee, Kinder von geistig behinderten Eltern seien ebenfalls geistig behindert. Ausgehend von dieser vermeintlichen Ursache von geistiger Behinderung, nämlich der Vererbung, wurde in der Eugenik Debatte die Frage aufgeworfen, wie lange es wohl dauert, geistige Behinderung aus der Gesellschaft zu verdrängen. Unterstützt wurde die Frage vom zweiten Mythos, einer hohen Kinderzahl in Familien mit geistig behinderten Eltern.

Die beiden anderen Annahmen fokussierten die elterliche Kompetenz. Eltern mit einer geistigen Behinderung wurde mangelhafte Elternkompetenz, in Form von Vernachlässigung und Misshandlungen unterstellt (Kaatz 1992: 211) und zusätzlich die Möglichkeit des Erlernens elterlicher Fähigkeiten abgesprochen.

Die aktuelle Debatte zur Selbstbestimmung behinderter Menschen und nicht zuletzt die Initiative der Betroffenen selbst trägt dazu bei, dass die Bemühungen einzelner Akteure, Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistigen Behinderungen ihren Wunsch nach Elternschaft zu ermöglichen, wahr- und angenommen werden. Im Zuge dessen konnten die ersten beiden Mythen durch wissenschaftliche Studien widerlegt werden (vgl. Prangenberg in Pixa-Kettner: 2006).

Die Annahmen der mangelhaften Elternkompetenz und der nicht Erlernbarkeit von elterlichen Fähigkeiten jedoch haben bis heute Bestand. Das schlägt sich in der noch immer vorherrschenden Praxis nieder, bei Familiengründung eine Fremdplatzierung anzustreben. So kann der Umgang mit Hilfe-Einrichtungen für die Eltern weiterhin problembelastet sein.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

Ein Fall erlangte Berühmtheit, nachdem er 2004 verfilmt wurde und unter dem Titel „In Sachen Kaminski“ im öffentlich rechtlichen Fernsehen gezeigt wurde. Der Film nimmt die geführte Diskussion über die Elternschaft von Menschen mit Behinderung als Thema auf und zeigt eingängig die Gradwanderung zwischen Familienleben und Jugendhilfe.

Der reale, dem Film zugrunde liegende Fall soll kurz dargestellt und diskutiert werden:

## Der Fall

Eine Familie wie sie in Mitteleuropa üblich ist. Die Eltern sind verheiratet und leben mit den Eltern des Mannes und seinem Bruder in einem altem Bauernhaus. Sie haben zwei Töchter. Der Vater arbeite auf einer Hühnerfarm, die Mutter war früher Fabrikarbeiterin. Als sie arbeitslos wurde, kümmerte sie sich um den Haushalt und die Kinder, übernahm also die Rolle einer Hausfrau. Jedoch besuchten beide Elternteile früher eine Sonderschule für Lernbehinderte.

Die Töchter erhalten seit frühester Kindheit pädagogische Förderung und Unterstützung.

Die Kinder wurden von einem Arzt als physisch und intellektuell rückständig eingestuft und er legte den Eltern die Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe nahe, welche sie in Anspruch nahmen.

Was nun folgt sind für die Familie schwerwiegende Entscheidungen und Machtverhältnisse.

Das Verhältnis zwischen der hinzugezogenen Familienhelferin und den Eltern entwickelte sich bald ungünstig und konfliktbeladen. Die Eltern bemängelten die geringe Zeit, die die Familienhelferin tatsächlich in der Familie präsent war, da die vereinbarten zehn Stunden Familienhilfe pro Woche inklusive Anfahrtszeiten berechnet wurden. Die Familienhelferin ihrerseits fertigte einen Bericht für das Jugendamt an, der hauptsächlich die eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten der Eltern thematisierte sowie eine von ihr wahrgenommene Konfliktbeziehung innerhalb der Familie und die von ihr empfundene ablehnende Haltung der Eltern ihr gegenüber. Auf dieser Grundlage wurde vom Jugendamt beim zuständigen Vormundschaftsgericht der Sorgerechtsentzug für beide Kinder angestrebt.

Wenige Monate später beschloss das Vormundschaftsgericht mittels einstweiliger Anordnung, den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Bestimmung über ärztliche Maßnahmen zu entziehen. In der Begründung heißt es, dass „die Eltern intellektuell nicht in der Lage sind, ihre Kinder ordnungsgemäß zu erziehen.“

Wiederum einige Monate später beantragte die Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, die die Kinder in Obhut nahm, den Eltern das Sorgerecht zu entziehen, da „eine Verflachung des IQs vorprogrammiert sei, die Kinder eine Chance durch eine neue Beelterung hätten, in der über die Beziehung neue Impulse für die Sozial-und Intelligenzentwicklung gesetzt würden.“



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief Dezember 2010

---

Nach weiterer Anhörung der Eltern und Großeltern folgte nun auch der Sorgerechtsentzug. Das Gericht stützt sich auf das Gutachten eines Psychologen, demzufolge die Eltern unverschuldet, jedoch mangels intellektueller Fähigkeiten erziehungsunfähig seien.

Begründung des Gerichtes: Den Eltern fehle es an Sensibilität um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Außerdem haben sie die Unterstützung des Sozialdienstes abgelehnt. Das derzeitige Einverständnis mit den ergriffenen Maßnahmen sei lediglich auf den Druck aufgrund der derzeitigen Situation zurückzuführen. Es liegen Entwicklungsdefizite vor bei den Eltern, die weder durch Großeltern noch durch Betreuung durch Sozialdienst ausgeglichen werden können. Die einzige Lösung sieht das Gericht in Pflegefamilien, da weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichend wären.

Parallel zu den Ereignissen sprachen sich die Hausärzte der Familie in mehreren Schreiben sowie ein psychologischer Sachverständiger des Deutschen Kinderschutzbundes für die Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt aus. Das Aufwachsen der Kinder im Elternhaus sollte durch pädagogische Unterstützungsmaßnahmen begleitet werden.

Darüber hinaus absolvierte die Mutter einen Qualifizierungskurs für Tagesmütter, welchen sie mit Zertifikat abschloss. Dieses Zertifikat berechtigt sie nun, andere Kinder zu beaufsichtigen und in diesem Rahmen zu erziehen. Ihre eigenen Kinder durfte die Mutter weiterhin kaum sehen.

Auf Grund der widersprüchlichen Aussagen gab das Gericht ein zweites Gutachten in Auftrag. Dieser Gutachter vertrat die Auffassung, die beiden Mädchen liegen in ihrer Entwicklung ca. ein Jahr zurück und die Eltern seien nicht in der Lage ihre Töchter bei der Entwicklung zu unterstützen. Dieser Gutachter stützt sich u.a. auf oben beschriebene wissenschaftliche Studien, welche immer wieder die Erziehungsunfähigkeit von geistig behinderten Eltern belegen.

Zwei weitere, von den Gerichten unabhängige Gutachten, bestetigen unabhängig von einander zum einen die Erziehungsfähigkeit der Eltern und zum anderen eine Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention.

Zwischenzeitlich beharrte das Jugendamt weiterhin auf restriktive Maßnahmen im Umgang von Eltern und Töchter miteinander.

Das Landgericht nahm zwar sämtliche Gutachten, Aussagen und Stellungnahmen auf, bezog sich in der Urteilsfindung jedoch nur auf die gerichtlich angeordneten Gutachten.

Die Ereignisse nehmen in diesem, wie in vielen anderen Fällen ihren Lauf, indem Defizite bei den Kinder gefunden wurden. In diesem Fall deckt ein Arzt eine Entwicklungsverzögerung der Kinder auf. Mit dem Hilfesuch der Eltern an das Jugendamt zeigt sich die Gefahr für die



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

Eltern, der im Grunde hilfreichen Unterstützungseinrichtungen. Die Familienhelferin, die die Familie und besonders die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen soll, legt in ihrem Bericht ihr Hauptaugenmerk auf die vermeintlichen Defizite der Eltern, nicht die der Kinder. Hinzu kommen augenscheinliche Antipathien zwischen Eltern und Familienhelferin. Diese persönliche Komponente wirkt sich fatal auf den Bericht aus, den die Familienhelferin für das zuständige Jugendamt anfertigte.

Die Tatsache, dass sich die Familie professionelle Hilfe sucht stigmatisiert sie gleichzeitig, mit der Folge, dass in ihr Privat- und Familienleben eingegriffen wird. Das Jugendamt wird dabei als Entscheidungsinstanz wahrgenommen, die weitreichenden Einfluss auf das Leben der Kinder hat. Die Macht des Jugendamtes in diesem und anderen Fällen beruht auf dem Fakt, dass die Gerichte fast immer den, aus ihrer Sicht objektiven, Anregungen der Jugendämter folgen. Die Mitarbeiter der Jugendämter sind natürlich ganz normale Menschen mit ganz normalen Sympathien und Antipathien für ihre Mitmenschen.

Dazu kommt die Verantwortung, die sie für ihre Schützlinge tragen. Das kann zu äußerst restriktiven und einschneidenden Maßnahmen führen, wenn die Mitarbeiter das Kindeswohl gefährdet sehen. Die Problematik des beschriebenen Falles (der so oder ähnlich durch viele andere Beispiele belegt werden kann) ergibt sich aus dem wenig sachkundigen Umgang mit geistig behinderten Eltern. Als sicherster Weg für das Jugendamt erscheint noch immer die schnelle, gerichtlich gestützte Herausnahme der Kinder aus dem Elternhaus.

## **Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen**

Grundlage für den Sorgerechtsentzug durch das Vormundschaftsgericht bietet der § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Eine Gesetzesänderung im Sommer 2008 hatte zum Ziel, die Hemmschwelle des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichts zu senken. Dazu werden im § 1666 BGB Abs. 3 mögliche familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls konkretisiert und ausdrücklich aufgelistet. Die Jugendämter sollen so zu einer differenzierten Nutzung des vorhandenen Spielraumes bestärkt werden.

„Spiegelbildlich ist damit das Jugendamt aufgefordert, sich bei der Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII nicht allein an der Frage nach einem Entzug der elterlichen Sorge zwecks Fremdunterbringung zu orientieren“ (Meysen 2008).

Kritiker sehen die Gesetzesnovellierung differenziert, da das Jugendamt nicht mehr den Nachweis erbringen muss, dass ein elterliches Versagen vorliegt. So könnten die Gerichte einen angestrebten Sorgerechtsentzug leichter durchsetzen (FAZ). Kupffer gibt zu bedenken,



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief Dezember 2010

---

dass die Eingriffsmacht des Amtes leicht in eine Urteilskompetenz umgedeutet werden kann. Es besteht so die Gefahr, das Eltern das Sorgerecht entzogen werden kann sobald die individuellen Erziehungsvorstellungen nicht mit den behördlichen Vorstellungen zur Erziehung übereinstimmt. Kommt nun eine Lernschwierigkeit oder eine geistige Behinderung der Eltern hinzu, werden die Eltern mit den „Standards einer nicht behinderten Gesellschaft“ (Pixa-Kettner 2006: 42) konfrontiert, die sie versuchen müssen zu erfüllen.

Im ungünstigsten Fall wird der Entscheidung das Idealbild einer perfekten Mutter zugrunde gelegt, welches vermutlich auch die meisten nicht behinderten Mütter bzw. Eltern nicht erfüllen können. Pixa-Kettner empfiehlt als Maßstab zu fragen, ob die Elternschaft von Menschen mit geistigen Behinderungen hinreichend gut übernommen werden kann.

#### **Fazit**

Mit der Änderung des § 1666 BGB werden die Behörden dazu aufgefordert und darin bestärkt, Hilfestellungen bedarfsgerecht und langfristig zu organisieren und umzusetzen. Dazu ist ein Umdenken in der Gesellschaft nötig. Statt zu schauen, wie und wo man die Kinder am besten fremdplatziert, um sie bestmöglich zu fördern, sollten Instrumentarien gefunden werden, um Menschen mit geistigen Behinderungen zu einer gelungenen Elternschaft anzuleiten. Verschiedene Beispiele, wie auch im oben beschriebenen Fall zeigen, dass es möglich ist. Die beschriebene Mutter konnte erfolgreich eine Weiterbildung zur Tagesmutter absolvieren. Mittlerweile gibt es spezielle Angebote wie den Elternführerschein von Statrand, einem Projekt zur Unterstützung von Eltern mit Lernschwierigkeiten Weißwasser / Sachsen.

Doch die Vorbereitung auf eine Elternschaft beginnt viel früher. Zu einer gelungenen Elternschaft gehört die Aufklärung über Themen wie Partnerschaft und Sexualität. Dazu ist es wichtig, Menschen mit Behinderungen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen, im Falle von geistigen Behinderungen zum Beispiel in Form von Aufklärungs- und Informationsmaterial in Leichter Sprache.

Im Falle einer bereits bestehenden Elternschaft ist die Ressourcenförderung der Eltern elementar. Dass Defizite in der kognitiven Leistungsfähigkeit vorhanden sind, ist in dem meisten Fällen unstrittig. Doch ist es fraglich, ob den Kindern geholfen ist auf Grund der gutachterlich festgestellten Defizite die elterliche Liebe und Zuwendung zu entziehen und sie stattdessen wechselnden Bezugspersonen auszusetzen.

Neuere wissenschaftliche Arbeiten (Pixa-Kettner 2006) lassen vermuten, dass es möglich ist, Menschen mit geistigen Behinderungen zu einer erfolgreichen Elternschaft anzuleiten. Dazu müssen die Fähigkeiten der Eltern erkannt und erweitert sowie bestehende Defizite genau



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief                      Dezember 2010

benannt werden. Jedoch nicht zur Begründung für die Wegnahme des Kindes/der Kinder, sondern um sie gezielt auszugleichen. Dazu ist ein langfristiges, vertrauensvolles partnerschaftliches Verhältnis zwischen Eltern, behördlichen und nicht behördlichen Mitarbeitern nötig. Das stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter von Jugendämtern und anderen Behörden. Eine Lösung bietet die Elternassistenz als trägerübergreifende Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zu dem auch Elternschaft gehört.

Um Sicherheit im Umgang mit geistig behinderten Eltern zu erlangen erscheint es hilfreich, ihre Lebenswelt kennen zu lernen. Ebenso ist es wichtig, die Mitarbeiter in Jugendämtern, ASD's und sonstigen Bereichen der Behinderten- und Familienhilfe rechtlich zu schulen, damit sie die nötige Hilfestellung geben können, ohne Gefahr selbst dafür belangt zu werden.

#### Literatur:

Pixa-Kettner 2006: Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder. Universitätsverlag Winter GmbH. Heidelberg

Kaatz, J.L. 1992: Enhancing the Partening Skills of Developmentally Disabled Parents: A Nursing Perspective. In: Journal of Community Health Nursing S. 209-219

22 BT-Drucks. 16/6815, S. 15; Zypries BT-Plenarprot. 16/157, S. 16543; Fellenberg FPR 2008, 125 (126); zweifelnd Rosenboom/Rotax ZRP 2008, 1 (2).

Dr. Thomas Meysen 2008: Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - Geändertes Recht ab Sommer 2008. In: JAmt Heft 05/2008 S. 233- 242

[http://www.brj-berlin.de/upload/Meysen - Familiengerichtliche Manahmen - \\_JAmt\\_2008\\_233\\_ff.pdf](http://www.brj-berlin.de/upload/Meysen_-_Familiengerichtliche_Manahmen_-_JAmt_2008_233_ff.pdf) (zuletzt gesehen am 26.11. 2010)

<http://www.faz.net/s/Rub867BF88948594D80AD8AB4E72C5626ED/Doc~E2C1D95CC933846CCA2764236754079C3~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (zuletzt gesehen am 26.11. 2010)

[http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/KulturundService/Service/Video-Podcast/Archiv/Alte\\_Podcasts/Dezember\\_Podcast.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/KulturundService/Service/Video-Podcast/Archiv/Alte_Podcasts/Dezember_Podcast.html) (zuletzt gesehen am 06.12.2010)

<http://www.systemkritik.de/bmuhl/justizverbrechen/brd-familienrecht/egmr-kutzner.html> (zuletzt gesehen 06.12. 2010)

<http://www.statrand.info> (zuletzt gesehen am 06. 12. 2010)



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

## 4. Leben in zwei Familien

Martina Müller

Die zeitweilige oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes außerhalb des eigenen Elternhauses, z.B. bei Verwandten oder in einer ganz anderen Familie, gibt es schon immer und war z.B. im 14. und 15. Jahrhundert im heutigen Europa eine gängige Praxis. (vgl. Ariès 1994) „Vollzeitpflege“ oder „Familienpflege“ ist „(...) die kurz-, mittel- oder längerfristige Unterbringung eines jungen Menschen in einer Fremd- oder Verwandtenpflegefamilie im Rahmen der Jugendhilfe (...).“ (Trede 2002. 647)

Geregelt ist die sog. „Vollzeitpflege“ im § 33 des SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie muss das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen und gewährleistet sein:

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“ (§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege)

„Vollzeitpflege“ gemäß § 33 SGB VIII ist eine der Hilfen zur Erziehung, auf die dann ein Rechtsanspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Vollzeitpflege für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (vgl. Trede 2002. 655) Sehr zu betonen ist hierbei die Wichtigkeit einer kooperativen Hilfeplanung unter der Mitwirkung aller Beteiligten sowie die umfassende Beratung durch die Fachkräfte. Nur Transparenz im Hilfeverfahren führt dazu, dass die Eltern diese Hilfeform auch mittragen können.

Erwachsene Frauen und Männer, die ein Kind im eigenen Haushalt aufnehmen und pflegen wollen, werden ebenso wie Adoptionsbewerber relativ genau überprüft, ob sie tatsächlich geeignet und in der Lage sind, ein – fast immer – fremdes Kind in der eigenen Familie zu betreuen oder eben auch vollständig rechtlich in die Familie zu integrieren. Besondere Bedeutung hat dabei die vorbereitende Phase, die der Information, der Beratung und der Schulung dient. Beratung und Begleitung erfolgen dabei i.d.R. durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes. Die zentrale Frage ist: Passt denn die Familie zum Kind? Wünschenswert, aber nicht immer und grundsätzlich gewährleistet, sind Fortbildungen für die Pflegeeltern und der Austausch untereinander.



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief Dezember 2010

---

Anders als die mittel- bis längerfristige Vollzeitpflege - in einer Dauerpflegefamilie - ist die Bereitschaftspflege eine kurzfristige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer anderen Familie. Diese „(...) dient vor allem der schnellen Unterbringung von Kindern aus einer akuten Krisensituation heraus (...); sie ist dem Charakter nach eine Übergangshilfe bis die Krise in der Herkunftsfamilie entweder gelöst ist und das Kind zurückkehren kann oder ein dauerhafter anderer Lebensort gefunden ist.“ (Trede 2002.659)

In „Übergangspflegestellen“ wird für einen befristeten, möglicherweise auch länger andauernden Zeitraum die Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen übernommen, dessen Eltern hierzu nicht in der Lage sind (z.B. aus Krankheitsgründen, wegen Strafverbüßung, Abwesenheit aus beruflichen Gründen); die Herkunftsfamilie sollte hierbei soweit als möglich an der Erziehungssituation in der Pflegefamilie beteiligt werden, die Identifikation und der Status des Kindes von seinen Bezügen aus dem Herkunftssystem soll nicht abgelöst werden. (vgl. Kommentar zu § 33 – SGB VIII)

Pflegefamilien unterscheiden sich von „normalen“ Familien. In ihnen lebt ein Kind, das i.d.R. noch eine andere Familie hat. Dabei sind die Beziehungen zur Herkunftsfamilie ein sehr sensibler Bereich. Kontakte zu den leiblichen Eltern – fast immer zur Kindesmutter - werden von den Pflegeeltern oft als belastend erlebt - obwohl § 37 SGB VIII die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und den Erhalt der Beziehungen des Kindes ausdrücklich betont:

Es „... soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.“ (§ 37 SGB VIII (1) Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie)

Nur wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreicht werden kann, soll mit allen beteiligten Personen eine dem Kindeswohl dienliche Lebensperspektive auf Dauer erarbeitet werden. Dennoch weist z.B. Trede auf die überwiegend ablehnende Haltung der Pflegeeltern hin, die von der Angst herrührt, „(...) dass die leiblichen Eltern „plötzlich“ die Herausgabe des Kindes verlangen könnten, das einem ans Herz gewachsen ist. Denn solange die leiblichen Eltern das Sorgerecht innehaben, haben sie nach § 1632 Abs. 1 BGB das Recht, die Herausgabe des eigenen Kindes zu verlangen.“ (Trede 2002.661)



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

Wenn die Herausgabe aber das Wohl des Kindes gefährden würde, kann das Familiengericht der Herausgabe widersprechen. Die Herausgabe wird oft dann abgelehnt, wenn das Kind länger als zwei Jahre in der Pflegefamilie lebt.

In der neueren Fachdiskussion wird neben dem Aspekt der Vermeidung Familien trennender Interventionen die Respektierung der Bindungen eines Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und damit auch eine mögliche Rückführung betont. Eine zeitlich befristete Familien ergänzende Erziehungshilfe (Ergänzungsfamilie) wird der unbefristeten Dauerpflege (Ersatzfamilie) vorgezogen – immer aber unter dem Aspekt, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.

Systemisch orientierte Theorieansätze verweisen auf die Gesamtheit der kindlichen Beziehungen, die Verankerung eines Kindes in verschiedenen Bezugssystemen sowie auf die notwendige Kooperation zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern. Demnach soll auch bei der Prüfung geeigneter Pflegepersonen ein Augenmerk darauf gelegt werden, ob sie zur Kooperation mit den leiblichen Eltern bereit sind.

Literatur:

Deutsches Jugendinstitut (Hg.) Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München 1987.

Reinhard Wiesner et. al.. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München 2000

Wolfgang Trede. Adoption und Vollzeitpflege. In: Wolfgang Schröer et. al.(Hg.) Handbuch der Kinder- und Jugendhilfe. München 2002. 647 bis 665.

Philippe Ariès. Geschichte der Kindheit. München 1994.

\*\*\*\*\*

## 5. Vier Eltern und ein Kind - Erfahrungen einer Pflegemutter

Gabriele und Volker Hempel

Paul hat geistig behinderte Eltern. Er ist 10 Jahre alt. Seit 9 Jahren hat er nicht nur Mama und Papa, sondern auch Mutti und Vati und sogar drei Geschwister. Seit neun Jahren lebt Paul nicht mehr bei seinen leiblichen Eltern sondern etwa 200 Meter weiter, bei uns, den Pflegeeltern.

Nachdem Paul nach eineinhalb Jahren zu einer SOS-Pflegefamilie kam, überlegten wir gemeinsam mit den leiblichen Eltern, welche Chancen es gab, Paul wiederzubekommen. Bis dahin hatten wir Paul und seine Eltern in Form einer Nachbarschaftshilfe betreut und alles was die Pflege und Fürsorge für den kleinen Paul betraf, miteinander besprochen und trainiert.

Wir hatten die Idee, uns als Pflegeeltern beim Jugendamt zu bewerben. Paul sollte bei uns wohnen und wir wollten gemeinsam für Paul sorgen, jeder nach seinen Möglichkeiten. Die Eltern waren einverstanden und auch das Jugendamt gab uns die Erlaubnis, Pflegeeltern für Paul zu sein. Gemeinsam mit den leiblichen Eltern, deren Betreuern sowie den Mitarbeitern des Jugendamtes, d.h. des Sozialen Dienstes und der Verantwortlichen für Pflegekinderwe-



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

8. Rundbrief

Dezember 2010

sen, unterzeichneten wir eine Vollmacht, die das Verbleiben von Paul in der Pflegefamilie sowie die Modalitäten für die Gestaltung der Kontakte beinhaltete.

Das Sorgerecht behielten die leiblichen Eltern und wir als Pflegefamilie verpflichteten uns, die Eltern von Paul in alle Entscheidungen, z.B. Kindergartenwahl, Schulanmeldung usw. mit einzubeziehen.

Seit dieser Zeit treffen wir uns, meistens am Wochenende. Wir essen gemeinsam, spielen, erzählen uns das Neueste und Paul sitzt gern mit seinem Papa auf dem Sofa und spielt mit der Play Station. Wir tun Dinge miteinander, die uns Freude machen und keine die uns ärgern. Sonntags gehen wir in den Gottesdienst und nehmen am Abendmahl teil, danach gibt es im „Kirchencafe“ noch etwas zu trinken und es ist Zeit zum Erzählen. Die Kirchgemeinde ist inzwischen wie eine Familie geworden, in der wir uns angenommen fühlen. Danach gehen wir nach Hause, verabschieden uns und jeder geht in seine eigene Wohnung.

Seit Paul zur Schule geht, zeigt er seinen Eltern die Hefte und erzählt von der Schule. Das tut er gern, weil er ein fleißiger Schüler ist und ihm das Lernen Spaß macht. Das macht die Eltern stolz und manchmal erzählen sie, wie das damals war, als sie noch zur Schule gingen. Das ist oft traurig, woran sie sich da erinnern.

Nun ist bald wieder Weihnachten und dann feiern wir gemeinsam Heilig Abend. Wir haben sogar einen Weihnachtsmann, der die Bescherung übernimmt. Meistens ist auch noch ein Freund der Eltern mit dabei oder die Brüder des Vaters, alle drei sind geistig behindert. Aber das stört hier niemanden. Zum Abendbrot gibt es Nudelsalat mit Bratwurst und erst wenn alle müde sind, ist der Abend zu Ende.

Ganz wichtig für Paul und seine Eltern ist es, die Geburtstage gemeinsam zu feiern. Da die Eltern zum Betreuten Wohnen gehören, kümmern sich die Mitarbeiter um die Organisation der Feier für die Eltern. Innerhalb des Betreuten Wohnens haben Paul und seine Eltern einen großen Freundeskreis, der in die Feierlichkeiten mit einbezogen wird. Die Mitarbeiter des Betreuten Wohnens reagieren auf Anfragen unsererseits, was die Unterstützung der Eltern bei Körperpflege und Bekleidung sowie finanziellen Angelegenheiten betrifft, sodass wir auch problemlos am öffentlichen Leben teilnehmen können (Kino- und Gaststättenbesuche). Da wir als Mitarbeiter und auch die Eltern von Paul zu einer großen diakonischen Einrichtung gehören, dürfen wir auch dort an den behindertengerechten Veranstaltungen teilnehmen. Am meisten freuen sich Paul und seine Eltern auf den Fasching, da wird ordentlich gefeiert. Wir nehmen außerdem an den Konzerten teil. Pauls Vater spielt auf seinem Keyboard etwas vor und auch Paul darf ein Musikstück auf seinem Tenorhorn vortragen.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 8. Rundbrief Dezember 2010

---

Morgen ist Theaterpremiere und Pauls Vater spielt im Rahmen der Theatergruppe die Hauptrolle in dem Stück. Mit Pauls Mutter werden wir uns die Vorstellung ansehen

Pauls Mutter ist Mitglied einer Volkstanzgruppe und wenn sich die Gelegenheit bietet, schauen wir bei den Auftritten zu. Meistens gibt es Tänze, in die die Zuschauer mit einbezogen werden, dann tanzt Paul natürlich mit. Paul hat mit uns die Eltern auf ihren Arbeitsstellen besucht und geschaut, was sie dort tun.

Paul hat viele Freunde, besonders in seiner Klasse. Sie kommen gern zum Spielen und zu unserem Erstaunen macht es ihnen nichts aus, wenn seine leiblichen Eltern mit dabei sind. Paul wird nicht ausgegrenzt wegen seiner Eltern, das ist nicht selbstverständlich.

Paul liebt seine Eltern und wenn er sich verabschiedet, gibt es Umarmungen und einen dicken Kuss für jeden.

All das ist möglich, weil Pauls Eltern sich an Termine und Abmachungen halten. Sie akzeptieren, dass auch wir als Pflegefamilie unseren Freiraum benötigen, genauso auch umgekehrt. Die Kontakte seitens der Eltern unterliegen der Freiwilligkeit und sind ein Angebot, keine Pflicht. Wir sind froh, dass sich in den Jahren ein Vertrauensverhältnis entwickeln konnte. Dass macht das Miteinander leicht. Wir bemühen uns um eine gute Planung, was Aktivitäten und gemeinsame Unternehmungen betrifft.

Mit dem Jugendamt gibt es einmal im Jahr ein Hilfeplangespräch, in dem alle Festlegungen und Absprachen überprüft werden. Wir wünschen uns, dass wir miteinander noch viele gute Zeit haben können und dass Paul erwachsen werden kann, mit seinen „vielen“ Eltern.

\*\*\*\*\*

### 6. Bericht vom Treffen des Netzwerks Leichte Sprache in Timmendorfer Strand vom 14.11.- 16.11. 2010

Anja Seidel

In der Zeit vom 14.11. bis 16.11. fand am Timmendorfer Strand das Herbsttreffen des Netzwerks Leichte Sprache statt.

Das Netzwerk Leichte Sprache ist ein Zusammenschluss von deutschen und österreichischen Organisationen und Firmen mit dem Ziel, Leichte Sprache in Deutschland und Österreich zu etablieren und gesetzlich zu verankern.

Gemeinsam wurden Regeln zur Anwendung der Leichten Sprache entwickelt. Die Regeln sind in einem Wörterbuch niedergeschrieben, das vom Netzwerk Mensch zuerst e.V., Kassel herausgegeben wurde.





# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“ 8. Rundbrief                      Dezember 2010

Ebenso können die Regeln auf der Homepage des Netzwerkes Leichte Sprache nachgelesen werden: <http://www.leichtesprache.org/>. Das Wörterbuch gibt es bereits in der 2. aktualisierten Auflage und wird ständig überarbeitet und erweitert.

Das Netzwerk trifft sich zwei Mal im Jahr. Bei diesen Treffen werden aktuelle Fragen geklärt und in Arbeitsgruppen verschiedenen Themen der Leichten Sprache erarbeitet. Schwerpunkte des letzten Treffens waren u. a. die Erstellung und Verbreitung von Bildern und Symbolen sowie die Vorstellung von Computerprogrammen mit Sprachausgabe. Bilder und Symbole sind wesentliche Bestandteile der Texte in Leichter Sprache, da sie sich positiv auf das Textverständnis auswirken.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Entwicklung einer Schulung für Prüferinnen und Prüfer der Leichten Sprache. Prüferinnen und Prüfer sind Menschen mit Lernschwierigkeiten oder anderen kognitiven Einschränkungen. Sie sind somit die Experten ihrer Lebenswelt und gleichzeitig eine Zielgruppe der Leichten Sprache. Weitere Personenkreise, die von Leichter Sprache profitieren sind z.B. Menschen mit Migrationshintergrund und geringen Deutschkenntnissen sowie Personen mit einer Leseschwäche, mit Hör- und Sehbehinderungen oder alte Menschen, die infolge hirngorganischer Veränderungen verlernt haben, Texte zu lesen.

Darüber hinaus ist Leichte Sprache jedoch für alle nützlich, da Texte äußerst übersichtlich und verständlich geschrieben sind.

Die Netzwerktreffen werden auch genutzt, neue Bücher in Leichter Sprache vorzustellen und zu besprechen.

Eine Bücherliste über verfügbare Titel in Leichter Sprache steht auf der Homepage des Netzwerkes: <http://www.leichtesprache.org/>

\*\*\*\*\*

## 7.      **Buchtip**

Pünktlich zum Weihnachtsfest gibt die Lebenshilfe Bremen eine der berühmtesten biblischen Geschichten der Welt in Leichter Sprache heraus. Das Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen hat die Weihnachtsgeschichte in Leichte Sprache übersetzt. „Kurze Sätze, verständliche Worte und anschauliche Illustrationen laden dazu ein, die Weihnachtsgeschichte selbstbestimmt für sich zu entdecken. Eine tolle Geschenkidee.“ Heißt es im Flyer zum Buch. Das Buch kostet 9,80€ zzgl. 2,00€ Versand und Verpackung.





# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief Dezember 2010

Die Weihnachtsgeschichte kann unter folgender Adresse bestellt werden:

Lebenshilfe Bremen e. V.  
 Waller Heerstraße 55  
 28217 Bremen  
 Tel.: 0421-387 77 0  
 Fax: 0421-387 77 99  
 e-mail: [info@lebenshilfe-bremen.de](mailto:info@lebenshilfe-bremen.de)

\*\*\*\*\*

#### 8. Ankündigung von Veranstaltungen

- Im Rahmen unserer Arbeit am Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern führten wir seit 2008 einmal jährlich eine Fachtagung durch, um Ziele und Ergebnisse unserer Arbeit vorzustellen. Im Mai 2011 wollen wir erstmals ein Elternseminar zum Thema „Inklusion- Elternschaft und Behinderung - Meine Chance durch Selbstbestimmung“ (Arbeitstitel) anbieten, das sich vor allem an die Eltern selbst richten soll. Das Ziel der Veranstaltung besteht darin, Erfahrungen auszutauschen, das Netzwerk behinderter und chronisch kranker Eltern auszubauen und Bilanz zu ziehen über die bisher erreichten Ergebnisse des Kompetenzzentrums sowie regionaler Angebote zur Unterstützung der Familien. Im nächsten Rundbrief werden wir ausführlicher darüber berichten.

\*\*\*\*\*

- Das Diakoniewerk Oberlausitz weist auf drei Seminare für Menschen mit Lernschwierigkeiten hin.

1. **„Darüber spricht man doch“**\_Seminar zu Sexualität und Liebe für Menschen mit Lernschwierigkeiten vom 18. bis 20. April 2011 im „Haus Gertrud“ Jonsdorf, die Teilnahmegebühr (Verpflegung, Übernachtung, Seminarmaterial) beträgt 84,00€.
2. **„Darüber spricht man doch“**\_Seminar zu Sexualität und Liebe für Menschen mit Lernschwierigkeiten vom 12. bis 14. September 2011 im „Haus Gertrud“ Jonsdorf, die Teilnahmegebühr (Verpflegung, Übernachtung, Seminarmaterial) beträgt 84,00€.



Im Rahmen dieser Seminare werden die folgenden Themen erarbeitet:

- Wie geht das eigentlich: flirten und jemanden kennen lernen?
- Wie unterscheiden sich Mann und Frau?
- Warum haben Frauen ihre „Tage“ und Männer nicht?
- Und was gehört zu schönem Sex?



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 8. Rundbrief Dezember 2010

---

„Um all diese und noch mehr Fragen geht es in unserem Seminar zu Sexualität und Liebe. Und auch Ihre eigenen Fragen können wir besprechen.“ Heißt es im Flyer zu diesem Seminar.

- 3. „Du hast mein Herz berührt“** Seminar für Paare mit Lernschwierigkeiten vom 04. bis 07.10.2011 im „Haus Gertrud“ Jonsdorf, die Teilnahmegebühr (Verpflegung, Übernachtung, Seminarmaterial) beträgt 108,30 €.

In der Ankündigung zu diesem Seminar heißt es: „Zwei Leute lernen sich kennen, sie verlieben sich, sie küssen sich, sie werden ein Paar ... - und dann hören die meisten Liebesfilme auf.“

Es ist ein großes Glück, wenn man einen Freund oder eine Freundin gefunden hat, zusammen durchs Leben geht und vielleicht auch zusammen wohnt. Doch manchmal ist es auch ganz schön schwer als Paar, dann versteht man den anderen nicht und es gibt Streit. Manchmal denkt man auch, der andere hat einen nicht mehr lieb.

In unserem Seminar für Paare wollen wir überlegen, wie man sich als Paar besser kennen lernen, besser verstehen und auch besser streiten kann, denn Streit gehört nun mal dazu.

Wir freuen uns auf spannende, lehrreiche und trotzdem erholsame Tage mit Ihnen.“

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen, Anmeldeformulare und Flyer erhalten Sie über Susanne Nebe und Jürgen Sedlmeir,:

Diakoniewerk Oberlausitz,  
Ambulante Dienste  
Sexualpädagogische Angebote  
Am Sportplatz 6  
02747 Großhennersdorf  
Tel. 0174-6385361

<http://www.diakoniewerk-oberlausitz.de/> **Behinderung und Sexualität**

\*\*\*\*\*

Wir wünschen allen Lesern unseres Rundbriefes ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2011. Wir möchten uns bei allen bedanken, die unsere Arbeit bisher gefördert haben, sei es durch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel durch die Roland Ernst Stiftung für Gesundheitswesen und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, oder durch vielfältige aktive Beiträge im Rahmen der wissenschaftlichen Analysen, der Beteiligung an den Fachtagungen, der Einladungen zu Veranstaltungen oder der Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen behinderter Eltern bzw. ihrer Unterstützer.

Wir hoffen auf weitere gute Zusammenarbeit, damit Eltern mit Handicaps zunehmend ihr Recht auf Elternschaft gleichberechtigt mit allen Eltern wahrnehmen können.

**Marion Michel**

**Sabine Wienholz**

**Anja Seidel**

**Martina Müller**